

## **Merkblatt Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV)**

### **An die Teilnehmer/innen der folgenden Bildungsgänge**

- Eidg. Fachausweis Ausbilder/in, Kompaktbildungsgang
- Eidg. Fachausweis Ausbilder/in, Modulbildungsgang
- Eidg. Fachausweis Ausbilder/in, Kompaktbildungsgang Eltern- und Erwachsenenbilder/in
- Eidg. Diplom Ausbildungsleiter/in, Modulbildungsgang
- Eidg. Fachausweis Führungsfachfrau/-mann SFV
- Vorbereitung auf den eidg. Fachausweis PR-Fachfrau/PR-Fachmann in Koop. mit KV Business School

### **Was ist die interkantonale Fachschulvereinbarung?**

Die Interkantonale Fachschulvereinbarung stellt eine Vereinbarung aller Kantone dar. Sie regelt den Ausgleich von Studiengebühren von ausserkantonalen Studierenden. Den Kantonen steht es frei, für welche Schulen oder Bildungsgänge sie Ausgleichszahlungen leisten oder nicht.

### **Was bedeutet das für Sie?**

Die EB Zürich kann für die oben aufgeführten Bildungsgänge solche Ausgleichszahlungen bei verschiedenen Kantonen verrechnen. Das bedeutet, dass sie von Studierenden der oben aufgeführten Bildungsgänge bei der Anmeldung den stipendienberechtigten Wohnsitz kennen muss. Alle Studierenden legen dem Anmeldebogen die Selbstdeklaration bei.

Aufgrund dieser Selbstdeklaration ist für die EB Zürich ersichtlich, ob eine Verrechnung gemäss FSV möglich ist. Wenn dies der Fall ist, braucht es eine Wohnsitzbescheinigung (Stichtag: Beginn Bildungsgang) der Wohngemeinde mit Zuzugs- und Wegzugsdatum. Massgeblich entscheidend sind: 2 Jahre Steuerdomizil ohne Unterbruch im gleichen Kanton. Sie erhalten diese Wohnsitzbescheinigung auf der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes (Abteilung Einwohnerkontrolle). Ohne diese Wohnsitzbescheinigung ist die EB Zürich nicht in der Lage, Ihre Anmeldung zu berücksichtigen.

Studierende mit ausserkantonalem stipendienrechtlichem Wohnsitz erhalten nach der Aufnahme in den Bildungsgang ein zusätzliches Personalienblatt, welches der interkantonalen Verrechnung dient.

Zürich, Januar 2011